

Bekanntmachung Widerruf Trinkwassernotstand **Stufe 1 in der Stadt Langen (Vorwarnstufe)**

Gemäß § 16 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 25.07.2023, ergeht folgende

Bekanntmachung

- I. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 wird die Feststellung des Trinkwassernotstandes Stufe 1 (Vorwarnstufe) widerrufen.
- II. Die Hinweisfeststellung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründungen:

Zu I.)

Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist. Ein Notstand nach Stufe 1 (Vorwarnstufe) liegt vor, wenn der Wasserverbrauch des in den Versorgungsanlagen bereitgestellten Wassers mehrere Tage lang nahe an bisher gemessenen Tagesspitzenverbräuchen (durchschnittlicher Tagesspitzenverbräuche der Fördermenge > 90%) liegt.

Der Wasserverbrauch lag in den letzten Tagen weit unter der Fördermenge von > 90% und die Prognosen des Deutschen Wetterdienstes zeigen für die nächsten Tage weiter unbeständiges Wetter an.

Zu II.)

Die Hinweisfeststellung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen), eingelegt werden.

Langen, 08.09.2025

Prof.Dr.Jan Werner
Bürgermeister